

Sitzung vom 27. Februar 2013 / Geschäft Nr. 4

Bericht und Antrag Reglement über die Hundetaxe

1. Ausgangslage

Der Bezug der Hundetaxe basierte auf einem der ältesten noch geltenden kantonalen Erlasse. Dieses kantonale Gesetz aus dem Jahr 1903 wurde per Ende 2012 aufgehoben und die Rechtsgrundlage befindet sich im neuen Hundegesetz, das auf den 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist. Gemeinden, die weiterhin eine Hundetaxe beziehen wollen, können dies, müssen dazu aber eine entsprechende kommunale Grundlage schaffen. Da die Hundetaxe eine fakultative Gemeindesteuer ist, müssen – soweit nicht bereits das kantonale Recht Regelungen enthält – wichtige Bestimmungen auf Reglementstufe festgelegt werden.

Der Ertrag der Hundetaxe ist wie bisher für die Finanzierung von Tätigkeiten im Hundewesen zu verwenden. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung empfiehlt keine Spezialfinanzierung zu führen. Der Gesetzgeber wollte die Auslegung der Hundetaxe weit gefasst verstehen. So sollen die Einnahmen für die Aufgaben der Gemeinde in Zusammenhang mit der Hundehaltung (Überwachung Leinenpflicht, Meldepflichten, Inkasso, Hundekotbeseitigung, Hundetoiletten, usw.) verwendet werden, die Kosten müssen jedoch nicht exakt abgebildet werden.

Das Gesetz definiert die taxbefreiten Hunde, die Gemeinde können weitere Hunde ganz oder teilweise von der Taxe befreien. Die Gemeinden bestimmen selber, wie hoch die Taxe sein soll. Auf einen kantonalen Rahmen für die Höhe der Taxe wurde bewusst verzichtet.

In Zollikofen wurde bisher die Hundetaxe gestützt auf die alten kantonalen Grundlagen jeweils mit dem Voranschlag festgelegt und betrug zuletzt Fr. 100.00. Einzelheiten waren zudem bisher in einem Artikel des Polizeireglements (SSGZ 551.1) festgehalten.

In Zusammenhang mit der Beratung des Voranschlages 2013 wurde bereits kurz über die bevorstehenden Änderungen der Hundetaxe orientiert. Der Gemeinderat und der Grosse Gemeinderat haben mit der Zustimmung zum Voranschlag 2013 mitunter entschieden, dass in Zollikofen auch künftig eine Hundetaxe erhoben werden soll. Die entsprechende Ertragsposition wurde betragsmässig auf den Erfahrungswerten der Vorjahre festgesetzt und war in den Budgetverhandlungen nicht bestritten. Daraus folgert der Gemeinderat, dass die nötigen Bestimmungen zu erlassen sind, damit weiterhin eine Hundetaxe in der Höhe von Fr. 100.00 pro Tier und Jahr eingezogen werden kann.

2. Neues Reglement über die Hundetaxe

Da die kantonale Gesetzgebung die Erhebung einer Hundetaxe den Gemeinden überlässt, braucht es nach allgemeiner Lehre und Rechtsprechung eine formell-gesetzliche Rechtsgrundlage (Legalitätsprinzip im Abgaberecht). Mit der Neufassung des vorliegenden Reglements sollen diese Anforderungen erfüllt werden.

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Bichsel Daniel	01.02.2013	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2013\130227\hundeta x-regl.ggr.docx	12.02.2013 09:57 / cr	1.4	1 von 3

Im Reglement müssen die Grundzüge der Steuerbemessung und die Steuerhöhe festgelegt werden. Anstelle eines konkreten Betrages der Hundetaxe (Steuerhöhe) kann im Reglement auch ein Rahmen vorgegeben werden und der Gemeinderat zur Festsetzung der konkreten Höhe der Hundetaxe ermächtigt werden. In diesem Fall ist die Ausgestaltung in einer Verordnung des Gemeinderates zu regeln (ein einfacher Gemeinderatsbeschluss reicht nicht).

3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikel

zu Artikel 2: Mit der Altersgrenze von sechs Monate soll vermieden werden, dass Hundezüchterinnen und –züchter schon vor deren Verkauf für Welpen eine Hundetaxe entrichten müssen. Als Stichtag wird – wie nach alter Gesetzgebung – der 1. August festgehalten.

zu Artikel 3: Nach kantonalen Hundegesetz wird keine Hundetaxe erhoben für

- Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung,
- Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden,
- Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer andern Gemeinde oder in einem andern Kanton eine Hundetaxe entrichtet worden ist.

Die Gemeinden können weitere Kategorien von Hunden ganz oder teilweise von der Hundetaxe befreien. Die verschiedenen Kategorien sind in Abs. 1 lit. a bis lit. i aufgeführt und entsprechen der bisherigen ständigen Praxis der Gemeinde Zollikofen beziehungsweise den bisher gültigen Bestimmungen im Polizeireglement (vgl. Art. 38 Abs. 3).

zu Artikel 4: Für die Höhe der Hundetaxe soll eine Bandbreite festgelegt werden (Fr. 50.00 bis Fr. 200.00). Der Gemeinderat beabsichtigt, die Hundetaxe auf der bisherigen Höhe von Fr. 100.00 zu belassen beziehungsweise eine reduzierte Taxe von Fr. 20.00 einzufordern.

zu Artikel 5: In Abs. 1 wird die Grundlage und der Umfang die für die entsprechende Datensammlung (Registerführung) festgehalten. Im Weiteren wird bestimmt, dass das Register nicht öffentlich ist.

zu Artikel 6: Da die Hundetaxe eine fakultative Gemeindesteuer ist, gelten im Verfahren die entsprechenden Bestimmungen aus dem bernischen Steuerrecht.

zu Artikel 7: Der Gemeinderat wird ermächtigt und beauftragt, die Ausführungsbestimmungen in Erlassform (Verordnung) zu beschliessen. Die Verordnung wird gemäss den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung erlassen, in Kraft gesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

zu Artikel 8: Die Strafbestimmungen entsprechen den Vorgaben aus dem kantonalen Hundegesetz (Art. 16 Abs. 1). In Abs. 2 wird die gemeindeinterne Zuständigkeit festgehalten (Gemeinderat).

zu Artikel 9: Bisher waren auf kommunaler Stufe in einem Artikel des Polizeireglements Bestimmungen zur Hundetaxe enthalten. Mit der Genehmigung des vorliegenden Reglements wird Art. 38 im Polizeireglement hinfällig und kann somit aufgehoben werden.

zu Artikel 10: Das Inkrafttreten muss vor dem ersten Stichtag (1. August 2013) erfolgen. Mit der vorliegenden Bestimmung tritt das Reglement ohne weiteren Beschluss nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Bichsel Daniel	01.02.2013	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2013\130227\hundeta x-regl ggr.docx	12.02.2013 09:57 / cr	1.4	2 von 3

4. Rechtsgrundlagen

- Hundegesetz vom 27. März 2012 (BSG 916.31), Art. 13
- Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1), Art. 55 lit. a

5. Bezug zum Leitbild

Das vorliegende Geschäft hat keinen direkten Bezug zum Leitbild. Es läuft keiner Stossrichtung des Leitbildes, keinem Regierungsschwerpunkt und keinem Lösungs- und Handlungsansatz zu wider.

6. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Das Geschäft hat keine personellen Auswirkungen.

Der Ertrag der Hundetaxe betrug im Jahr 2012 Fr. 35'115.00. Für das laufende Jahr sind Fr. 34'320.00 budgetiert.

Ein Verzicht oder eine Reduktion der Hundetaxe hätte eine Saldoverschlechterung der Laufenden Rechnung zur Folge.

7. Stellungnahme der Finanzkommission

Die Finanzkommission hat keine Bemerkungen anzubringen und stimmt der Vorlage zu.

8. Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zu

beschliessen:

Das Reglement über die Hundetaxe wird genehmigt.

Zollikofen, 28. Januar 2013

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Daniel Bichsel
Präsident

Roland Gatschet
Sekretär

Beilage:

- Reglement über die Hundetaxe

Das geltende Recht (Polzeireglement, SSGZ 551.1) kann unter www.zollikofen.ch (Rubrik Verwaltung / Reglemente) eingesehen werden.

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Bichsel Daniel	01.02.2013	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2013\130227\hundeta x-regl_ggr.docx	12.02.2013 09:57 / cr	1.4	3 von 3